

## **AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT**

aufgenommen über die am Dienstag, 02.07.2013, um 20.00 Uhr im J.J.Ender-Saal (kleiner Saal) abgehaltene 24. Sitzung der Gemeindevertretung.

## **TAGESORDNUNG**

1. Bürgeranfragestunde
2. Berichte
3. Baurechtsverwaltung Statutenänderung
4. 2. Nachtragsvoranschlag
5. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
6. Allfälliges

## **VERLAUF**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Er stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt ist und konstatiert die Beschlussfähigkeit.

### **Punkt 3: Baurechtsverwaltung Statutenänderung**

Wie bei der letzten Gemeindevertretungssitzung berichtet, wurde im Vorstand der Region amKumma über die Realisierung einer gemeinsamen Baurechtsverwaltung am Standort Koblach Einigung erzielt. Bereits im Jahre 2007 wurde eine Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung amKumma“ zu Einstellung eines Baujuristen gebildet. Die damals getroffene Vereinbarung soll nun in einigen Punkten aktualisiert werden. Die Änderungsvorschläge sind in kursiver Schrift dargestellt:

### **VEREINBARUNG über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung Region amKumma“**

Die Gemeinden **ALTACH - GÖTZIS - KOBLACH - MÄDER** haben auf Grund übereinstimmender Gemeindevertretungsbeschlüsse nachstehend vereinbart:

#### **§ 1 Beteiligte Gemeinden, Name, Sitz**

1. Die Gemeinden Altach, Götzis, Koblach und Mäder bilden zur gemeinschaftlichen Besorgung der im § 2 aufgeführten Geschäfte eine Verwaltungsgemeinschaft.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Bezeichnung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“, sie hat ihren Sitz in der Marktgemeinde Götzis.

Die operative Einheit der Baurechtsverwaltung ist in Koblach angesiedelt.

## **§ 2 Gemeinschaftlich zu besorgende Geschäfte**

Im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft sind im Namen der einzelnen Gemeinden für die unter § 1 Abs. 1 genannten Gemeinden insbesondere die gesamten Agenden des Baurechtes im Sinne der baurechtlichen Bestimmungen zu besorgen.

## **§ 3 Geschäftsführung**

1. Die Führung der Geschäfte erfolgt mit dem von der Sitzgemeinde beigestellten Personal bzw. den von allen Gemeinden gegen vollen Kostenersatz zur Verfügung gestellten Personalleistungen und Sachmitteln.

2. Die Bediensteten stehen unter der Dienstherrschaft der Sitzgemeinde. Im Übrigen unterliegen sie den dienstlichen Weisungen der Organe jener Gemeinde, deren Aufgaben besorgt werden. Die Aufgabenbereiche der Bediensteten und andere wichtige, organisatorische Belange, insbesondere solche, die zweckmäßigerweise einheitlich zu regeln sind, werden durch die Gemeinden einvernehmlich festgelegt.

Zur Koordinierung der Gemeinden untereinander, zur Festlegung der organisatorischen Belange sowie auch zur Evaluierung des Kostenschlüssels wird ein Verwaltungsausschuss gebildet, dessen Mitglieder die jeweiligen Bürgermeister der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden sind. Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters unter anderem auch die notwendige Kommunikation mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Zur Besorgung seiner Geschäfte kann der Verwaltungsausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.

3. Inwieweit den der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Bediensteten die Befugnis zukommt, im Namen des Bürgermeisters Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen, richtet sich nach den allenfalls hierüber gem. § 27 Abs 2 Gemeindegesetz ergangenen schriftlichen Verfügungen.

## **§ 4 Beteiligung am Aufwand**

Die Gemeinden beteiligen sich am Personalaufwand wie auch am Sachaufwand ~~der Sitzgemeinde sowie allfälligen Kosten, die aus der Zurverfügungstellung von Personal anderer Gemeinden entspringen~~, im Verhältnis der Leistungsanspruchnahme (Leistungsaufwandes). Die Gemeinden leisten vierteljährlich im Vorhinein Akontozahlungen, die sich nach dem Leistungsumfang des Vorjahres berechnen. Die Akontozahlung bis zur ersten Abrechnung wird für jede der 4 beteiligten Gemeinden mit 25 % der veranschlagten Jahreskosten festgelegt. Die Beiträge werden gemeinschaftlich von den an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt und beinhalten den nachgewiesenen Personalaufwand sowie den der Verwaltungsgemeinschaft nachweisbar zuzuordnenden Sachaufwand.

## **§ 5 Auflösung**

Jede Gemeinde kann auf das Ende eines jeden Kalenderjahres die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft verlangen. Die Auflösung wird wirksam, wenn das Verlangen den anderen Gemeinden mindestens 6 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres bekannt gemacht wurde.

Die Gemeinden verzichten während der ersten 3 Jahre des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Auflösungsrechtes.

Die Gemeinden, die nicht die Auflösung verlangen, bekunden die Absicht, die Verwaltungsgemeinschaft unter Einbezug der verbleibenden Gemeinden weiterhin fortzusetzen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

Auf Antrag des Vorsitzenden werden die oben angeführten Änderungen einstimmig beschlossen.

### **Punkt 4: 2. Nachtragsvoranschlag 2013**

Damit die Heizanlage im J.J.Ender-Saal gefördert werden kann, verlangt die staatliche Förderstelle eine Bestätigung der Aufsichtsbehörde, dass es sich beim Saal um einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit handelt. Diese Bestätigung wird vom Land jedoch nur ausgestellt, wenn der Saal in der Gemeindebuchhaltung statt in der 3er in der 8er Klasse geführt wird. Die dafür erforderlichen Umschichtungen sind über einen Nachtragsvoranschlag zu beschließen.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlages wurde am 27.05.2013 im Finanzausschuss und im Gemeindevorstand beraten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Vorsitzende erläutert einige Änderungsvorschläge, die sich durch folgende Vorhaben ergeben:

- Kostenersätze der Umlegungsteilnehmer Hirma West
- Verkauf der VW-Aktien aus dem Gemeindebesitz
- Ankauf eines neuen Elektroautos als Ersatz für den Fiat 500
- Anschaffung von Gerätschaft für die Feuerwehr
- Abgangsdeckung für den Krankenpflegeverein
- Straßenbauarbeiten Gartenweg
- Anschaffungen und Instandhaltungen Friedhof

Auf Antrag des Vorsitzenden wird der 2. Nachtragsvoranschlag mit Einnahmen und Ausgaben von je € 188.100,00 einstimmig beschlossen.

### **Punkt 5: Genehmigung der Niederschrift**

Nachdem keine Einwände gegen die Niederschrift der 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.05.2013 erfolgen, erklärt der Vorsitzende diese als genehmigt.

Der Vorsitzende:  
Bürgermeister Rainer Siegele